



***Wir beraten
persönlich.***

Claus Ludwig Meyer-Wyk
Partner, Rechtsanwalt

eureos-Newsletter

II. Quartal 2023



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

nach den kalten Wintermonaten ist nun endlich der Frühling da. Damit beginnt auch eine Zeit des Aufbruchs, der Veränderung und des Neubeginns. Die Natur erwacht zu neuem Leben, die Tage werden länger und die Temperaturen steigen - es ist die perfekte Zeit, um frische Ideen zu entwickeln und neue Horizonte zu erkunden.

Wir freuen uns, Sie mit unserem Print-Newsletter wie gewohnt mit spannenden Neuigkeiten aus den Bereichen Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung sowie Wirtschaftsprüfung zu informieren. Ob es um aktuelle Beschlüsse, wichtige Urteile oder rechtliche Trends geht, wir halten Sie auf dem Laufenden, damit Sie gut informierte Entscheidungen treffen können. Unsere Experten stehen Ihnen auch weiterhin zur Verfügung, um Sie bei allen Fragen und Herausforderungen zu unterstützen.

Außerdem erhalten Sie wieder einen Überblick zu unseren Fachveranstaltungen, Online-Seminaren und Netzwerktreffen. Wir freuen uns auf den fachlichen und persönlichen Austausch mit Ihnen. Und selbstverständlich erhalten Sie mit unseren eureos-News auch wieder einen Einblick „hinter die Kulissen“.

Ich wünsche Ihnen viele neue Erkenntnisse beim Lesen und viel Erfolg bei der Umsetzung neuer Ideen.

Herzlichst



Ihr Claus Ludwig Meyer-Wyk

PS: Sie möchten unsere News lieber online lesen? In unserem monatlich erscheinenden E-Mail-Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Branchennews, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten von eureos. Anmeldung unter www.eureos.de/newsletter-center.

Inhalt

04 Branchennews

- 04 Update: Wichtige arbeitsrechtliche Rechtsprechung
- 05 Einführung IT-gestützter Tax Compliance Management Systeme: Warum kompliziert, wenn es auch einfach geht?
- 05 BFH: Mehrere herrschende Unternehmen bei mehreren Umwandlungsvorgängen im Sinne des § 6a GrEStG bei mehrstufigen Beteiligungen
- 07 Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu abgelehnten Anträgen auf Corona-Hilfen formiert sich
- 07 Endlich: Gesetzliche Grundlage für elektronische und hybride Versammlungen bzw. Organsitzungen für Vereine und Stiftungen ist beschlossen
- 09 Update: Elektronische Klageerhebung beim Finanzgericht durch Steuerberater
- 10 Kippt der Datenschutz die Bewertungspraxis der SCHUFA?
- 10 Update: Unzulässige Klageerhebung ohne Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs
- 11 Sachmangel wegen fehlender Datenschutzkonformität?
- 12 Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Finanzen für ein Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (MinBestRL-UmsG)
- 14 Beschränkung des Abfindungsanspruchs bei einer gemeinnützigen GmbH

16 eureos-News

- 16 eureos stärkt Kompetenz im Bereich der Unternehmenssanierung und Restrukturierung
- 16 Spitzengespräch mit sächsischem Ministerpräsidenten – eureos-Geschäftsführer Arell Buchta zu Gast in der sächsischen Staatskanzlei
- 18 eureos-Partnerin Ines Kanitz wurde zur Vorsitzenden des Ausschusses Steuern des DRV Deutscher Reise-Verband e. V. gewählt
- 18 Inspirationen und neue Blickwinkel – eureos lud zum 2. Erfurter Kunstabend mit Franziska Reinbothe

20 Veranstaltungen

- 20 Aktuelle Veranstaltungen
- 21 Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

Update: Wichtige arbeitsrechtliche Rechtsprechung

Entscheidungen zur Arbeitszeiterfassung und
Urlaubsansprüchen



Franziska Häcker

Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
+49 (0) 391 5628 6917
f.haecker@eureos.de



Steffen Köppe

Associate, Rechtsanwalt
+49 (0) 391 5628 6918
s.koepp@eureos.de

1. BAG-Rechtsprechung zur Arbeitszeiterfassung

Mit Beschluss vom 13. September 2022 stellte das Bundesarbeitsgericht fest, dass in Deutschland bereits jetzt eine Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit besteht.

Hintergrund der Entscheidung war das Verlangen eines Betriebsrats, bei der Frage, ob eine Zeiterfassung im Unternehmen durchzuführen ist, mitbestimmen zu wollen. Der Arbeitgeber sah kein betriebsverfassungsrechtliches Mitbestimmungsrecht. Die Frage wurde nunmehr gerichtlich geklärt.

Im Ergebnis entschied das Bundesarbeitsgericht, dass ein Mitbestimmungsrecht nicht besteht. Begründet wird dies damit, dass die Frage, ob die Arbeitszeit zu erfassen ist, bereits gesetzlich geregelt ist. Konkret führt das Gericht aus, dass eine gesetzliche Pflicht zur Arbeitszeiterfassung aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz folgt.

Folge ist, dass Arbeitgeber auch heute schon verpflichtend die Arbeitszeit der Arbeitnehmer/-innen erfassen müssen. Zu beachten ist, dass ein Verstoß gegen § 3 Arbeitsschutzgesetz bußgeldbewehrt ist. Voraussetzung für das Verhängen eines Bußgeldes ist, dass die zuständige Behörde Maßnahmen anordnet und diese arbeitgeberseitig nicht umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts empfehlen wir, bereits jetzt ein System der Zeiterfassung einzuführen. Da es an einer gesetzlichen Regelung fehlt, die die konkreten Anforderungen an die Arbeitszeiterfassung regelt, ist nicht auszuschließen, dass der Gesetzgeber in dieser Thematik nunmehr aktiv werden wird. Bis dies geschieht, ist jedoch anzuraten, dass Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer/-innen verpflichten, die tägliche Arbeitszeit zu erfassen und diese Aufzeichnungen dem Arbeitgeber vorzulegen.

2. Urlaubsrechtsprechung des EuGH

Bereits im Jahr 2019 gab es einige Entscheidungen den Verfall des gesetzlichen Mindesturlaubs betreffend. Es wurde festgestellt, dass der gesetzliche Mindesturlaub nur dann verfallen kann, wenn Arbeitgeber den eigenen Mitwirkungspflichten nachkommen. Demnach müssen Arbeitgeber die Arbeitnehmer/-innen individuell darauf hinweisen, in welchem Umfang Urlaubsansprüche bestehen und des Weiteren, dass diese Ansprüche mit Ablauf des Jahres verfallen können, wenn der Urlaub nicht genommen wird.

Im September 2022 entschied der europäische Gerichtshof nun, dass ein Urlaubsanspruch beim Fehlen der arbeitgeberseitigen Mitwirkungspflichten auch nicht verjähren kann. Mit dieser Entscheidung besteht die Gefahr, dass sich bei Arbeitnehmer/-innen Ansprüche mehrerer Jahre anhäufen. Probleme entstehen insbesondere dann, wenn der Urlaub in Anspruch genommen werden soll oder die Frage der Urlaubsabgeltung im Raum steht.

Vor dem Hintergrund empfehlen wir, die Mitwirkungspflichten ernst zu nehmen und diesen gegenüber den Arbeitnehmer/-innen nachzukommen.

Einführung IT-gestützter Tax Compliance Management Systeme: Warum kompliziert, wenn es auch einfach geht?

Viele Unternehmen und die öffentliche Hand werden um die Einführung von Tax Compliance Management Systemen nicht herumkommen. Dies wird mit Vorteilen für die Unternehmen verbunden sein, die Tax Compliance ernst nehmen und entsprechende Systeme einführen. Die bereits vorhandenen Regelungen im AEAO sowie der durch das DAC-7-Umsetzungsgesetz neu geschaffene § 38 EGAO sind Beispiele hierfür.



Dr. Ralph Bartmuß

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1501
r.bartmuss@eureos.de



Dirk Schneider

Senior Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 15111
d.schneider@eureos.de

Die Steuerpflichtigen und so auch die Unternehmen der öffentlichen Hand sehen sich seit Jahren einer fortschreitenden Ausweitung der steuerrelevanten Sachverhalte sowie einer Zunahme der Komplexität des Steuerrechts gegenüber. Das Risiko von Verstößen steigt. Hinzu kommt, dass die Finanzverwaltung zunehmend Expertenwissen erwirbt. Eine steigende Prüfungshäufigkeit und vermehrte steuerliche Prüfungen – insbesondere im öffentlichen Sektor – erhöhen zudem das Entdeckungsrisiko und damit auch die materiellen Risiken der Steuerpflichtigen in Form von Strafsteuern, Bußgeldern usw. Bei leichtfertigen Steuerverkürzungen oder gar Steuerhinterziehungen drohen der Unternehmens- bzw. Verwaltungsspitze und weiteren Personen Bußgelder und Haftungsrisiken. Auch Reputationsschäden können eintreten.

Die Einführung eines Tax Compliance Management Systems minimiert nicht nur die steuerlichen Risiken, sondern verbessert auch die betriebliche Organisation, erlaubt die verbindliche Zusage von Erleichterungen bei Betriebsprüfungen durch das Finanzamt (§ 38 EGAO), senkt den Personalaufwand und führt letztlich zu Haftungsminderungen bei den gesetzlichen Vertretern und handelnden Personen (AEAO zu § 153).

Wir unterstützen Sie bei der Einführung eines Tax Compliance Management Systems. Der Schwerpunkt liegt dabei nicht nur in der Definition der Compliance-Ziele, der Analyse der bestehenden Risiken und vorhandenen Kontrollsysteme, der Zusammenstellung und Bewertung der einzelnen Risiken und Maßnahmen usw., sondern vor allem in der IT-gestützten Organisation und Abbildung der laufenden Tax Compliance, denn neben der Angemessenheit des

Systems muss auch die Wirksamkeit des Systems nachgewiesen werden. Das setzt die Fähigkeit voraus, die getroffene Organisation, die Prüf-Workflows sowie abgeschlossene Prüfungen und deren Ergebnisse fälschungssicher und mit geringem Aufwand zu dokumentieren, um die von einem sachverständigen Dritten oder der Finanzverwaltung prüfen lassen zu können.

BFH: Mehrere herrschende Unternehmen bei mehreren Umwandlungsvorgängen im Sinne des § 6a GrEStG bei mehrstufigen Beteiligungen

Mit Urteil vom 28. September 2022 (II R 13/20) hat der BFH zur sog. „Konzernklausel“ entschieden, dass die Begriffe des „herrschenden Unternehmens“ und der „abhängigen Gesellschaft“ im Sinne des § 6a GrEStG nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang bestimmt werden, für den keine Grunderwerbsteuer erhoben wird.



Sören Münch

Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muensch@eureos.de



Dr. Kerstin Desens

Senior Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2126
k.desens@eureos.de

1. Hintergrund

§ 6a GrEStG enthält eine Grunderwerbsteuerrechtliche Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern. Gem. § 6a Satz 1 Halbsatz 1 GrEStG findet für einen steuerbaren Rechtsvorgang gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2a oder 3 GrEStG keine Steuererhebung statt, wenn eine Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 UmwG vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen den am Umwandlungsvorgang beteiligten Gesellschaften ein Abhängigkeitsverhältnis in Form bestimmter Beteiligungsverhältnisse besteht, welches die Vorbehaltens- und Nachbehaltensfristen von je fünf Jahren wahrtr. Bisher war umstritten, ob es mehrere herrschende Unternehmer in einem Konzern geben kann. Relevant ist dies für die Frage, welcher Rechtsträger die fünfjährige Nachbehaltensfrist einhalten muss.

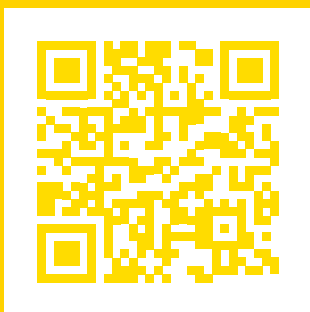
2. Entscheidung des BFH

Kernaussage des BFH-Urteils ist, dass das herrschende Unternehmen i. S. v. § 6a S. 3 GrEStG immer im Hinblick auf den zu prüfenden Umwandlungsvorgang zu definieren ist. Daher kann es bei mehreren Umwandlungsvorgängen innerhalb eines Konzerns auch mehrere (unterschiedliche) herrschende Unternehmen geben.

Melden Sie sich für unseren Online- Newsletter an.

Wir behalten den Überblick für Sie und informieren kompakt: Mit unserem multidisziplinären euros-Newsletter stellen wir Ihnen einmal monatlich die für Ihren Arbeitsalltag relevanten Informationen zusammen und senden Ihnen Einladungen zu unseren Veranstaltungen.

Registrieren Sie sich jetzt unter:
www.euros.de/newsletter-center



Die Finanzverwaltung hatte dagegen bisher vertreten, dass bei mehrstufigen Beteiligungen bezüglich der Festlegung des herrschenden Unternehmens immer auf das oberste Glied in der Kette – die Konzernspitze – abzustellen sei und es deshalb nur ein herrschendes Unternehmen geben könne. Nach dieser Auffassung konnte es innerhalb eines Konzerns nur ein herrschendes Unternehmen geben. Dies führte dazu, dass durch Anteilsübertragungen oberhalb der am Umwandlungsvorgang beteiligten Rechtsträger innerhalb von fünf Jahren die Nachbehaltensfrist verletzt werden konnte.

Dieser Auffassung hat der BFH nun eine Absage erteilt.

Gem. § 6a Satz 3 GrEStG wird für steuerbare Umwandlungsvorgänge keine Grunderwerbsteuer erhoben, wenn dabei ein „herrschendes Unternehmen“ und eine davon „abhängige Gesellschaft“ beteiligt sind. Voraussetzung dafür ist, dass eine Beteiligung in Höhe von 95 % in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren vor und nach dem Umwandlungsvorgang bestand bzw. weiter besteht. Diese Vor- und Nachbehaltensfristen müssen jedoch nur insoweit gewahrt werden, als sie im betreffenden Umwandlungsvorgang auch tatsächlich eingehalten werden können. Welches Unternehmen das „herrschende Unternehmen“ und welches die davon „abhängige Gesellschaft“ ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang, für den keine Steuererhebung gem. § 6a Satz 1 GrEStG stattfinden soll. Herrschendes Unternehmen meint dabei grundsätzlich das unmittelbar am steuerbaren Umwandlungsvorgang beteiligte Unternehmen.

Die eigene Abhängigkeit des herrschenden Unternehmens von anderen Unternehmen bei mehrstufigen Beteiligungen ist für die Steuerbefreiung unerheblich. Ebenso unwesentlich ist, ob bei abhängigen Gesellschaften weitere Gesellschaften, die selbst nicht am Umwandlungsvorgang beteiligt sind, vom herrschenden Unternehmen abhängig sind.

3. Auswirkungen auf die Praxis

In der Praxis dürfte diese Entscheidung den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung i. S. d. § 6a GrEStG in mehrstufigen Beteiligungskonstellationen deutlich erweitern. Es ist zunächst für jeden Rechtsvorgang einzeln festzustellen, welches Unternehmen als herrschendes Unternehmen anzusehen ist. In einem weiteren Schritt ist dann festzulegen, welche Gesellschaften in Bezug auf das zuvor definierte herrschende Unternehmen als abhängig gelten und unter Zugrundelegung des jeweiligen Umwandlungsvorgangs Vor- und Nachbehaltensfristen einhalten können und müssen.

Vergleichbare Fälle, in denen das Finanzamt unter Anwendung der gleichlautenden Erlasse vom 22. September 2020 die Steuerbefreiung rückwirkend versagt hat, weil im Anschluss an eine Auf- oder Abwärtsverschmelzung des herrschenden Unternehmens und der abhängigen Gesellschaft Anteile an einem der mittelbar beteiligten Rechtsträger übertragen wurden, sollten mit Verweis auf diese BFH-Entscheidung offengehalten werden.

Unklar bleibt hingegen beispielweise, wie das herrschende Unternehmen zu bestimmen ist, wenn – wie bei der Verschmelzung von zwei Schwestergesellschaften – keine am Rechtsvorgang beteiligte Gesellschaft als herrschendes Unternehmen in Betracht kommt und ob dann auf unmittelbare Anteilseigner der beiden Schwestergesellschaften ein mittelbarer Gesellschafter zurückzugreifen ist.

Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu abgelehnten Anträgen auf Corona-Hilfen formiert sich

Während der Corona Pandemie waren eine Reihe staatlicher Hilfsmaßnahmen als Billigkeitsmaßnahmen bereitgestellt worden. Nicht alle Anträge auf entsprechende Hilfen waren erfolgreich. In der Praxis zeigt sich, dass es bei der Kommunikation mit den jeweils zuständigen Landesbanken – meist über Onlineportale – in einer Reihe von Fällen Kommunikationsprobleme gegeben hatte. Aktuell ist die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte „behördenfreundlich“; allerdings gibt es noch keine Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Rechtsfragen, die sich jetzt in der Pandemie teilweise erstmalig stellen.



Stefan Fenzel
Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
+49 (0) 391 5628 6901
s.fenzel@euros.de

Bei den Corona-Soforthilfen wird aktuell teils auch gerichtlich gestritten – die Verfahren haben für einige Unternehmen existenzielle wirtschaftliche Bedeutung. Es gibt eine nicht geringe Anzahl von Fällen, in denen den Anträgen auf Gewährung einer Soforthilfe deswegen nicht entsprochen wurde, weil vermeintlich im Rahmen des Antragsverfahrens die „Coronabedingtheit“ der Umsatzeinbußen, die

Voraussetzung für die Hilfgewährung ist, nicht hinreichend dargelegt worden sein soll. In Verfahren zum Beispiel der Überbrückungshilfe III, IIIa oder IV waren durchgängig sogenannte „beauftragte Dritte“ im Rahmen des Antragsverfahrens tätig. In vielen Fällen wurden entsprechende Anträge durch die Steuerberatungsbüros der Unternehmen gestellt – diese Steuerberater sind nunmehr damit konfrontiert, dass in einigen Verfahren den Anträgen mangels vermeintlich unzureichender Begründung nicht stattgegeben wurde.

Problematisch ist, dass eine unmittelbare Kommunikation mit den Landesbanken, denen die Abarbeitung der Anträge oblag, nicht möglich ist. Die Klärung offener Fragen bei komplexeren Fällen ist weder telefonisch noch per direkter Mail möglich gewesen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs, was als Nachweis dafür ausreichend ist, damit die „Coronabedingtheit“ der Umsatzausfälle als nachgewiesen gilt, je nach Sachbearbeiter durchaus unterschiedliche Anforderungsmaßstäbe gegolten haben. Leider ist es ganz herrschende Rechtsprechung, dass etwaige Defizite bei den Anträgen später im gerichtlichen Verfahren nicht mehr korrigiert werden können. Es kommt also tatsächlich darauf an, wie der konkret gestellte Antrag durch die jeweilige Landesbank zu behandeln war. Aktuell würdigen die Gerichte entsprechende Verfahren analog den „Massenverfahren“ aus dem Bereich BAföG – konkret bedeutet dies, dass Nachweispflichten im Wesentlichen dem Antragsteller aufgebürdet und den zuständigen Behörden nur geringe „Ermittlungspflichten“ zugemutet werden.

Nach hiesiger Auffassung ist der Prüfungsmaßstab, der sich aktuell in der Rechtsprechung herauskristallisiert, unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten problematisch. Neu ist der Sachverhalt, dass eine Behörde im Rahmen der Antragsbearbeitung ein geschlossenes elektronisches Portal bereitstellt und in diesem Portal Nachbesserungen nur sehr begrenzt möglich sind – teilweise gab es Nachbesserungsfristen auch für komplexe Sachverhalte von lediglich einer Woche. Im Ergebnis wird es so sein, dass die entscheidenden Rechtsfragen letztendlich grundsätzlich durch das Bundesverwaltungsgericht und gegebenenfalls auch durch das Bundesverfassungsgericht zu klären sind. euros begleitet inzwischen eine größere Anzahl entsprechender Verfahren. Wir stehen mit unserer verwaltungsrechtlichen Expertise für Unternehmen zur Verfügung, die den Klageweg bezüglich der Erreichung der Corona Billigkeitsmaßnahmen beschreiten möchten.

Endlich: Gesetzliche Grundlage für elektronische und hybride Versammlungen bzw. Organsitzungen für Vereine und Stiftungen ist beschlossen

Der § 32 BGB (Mitgliederversammlung, Beschlussfassung) ist um einen eigenen Absatz ergänzt worden. Er ermöglicht die Beschlussfassung umfassend in modernen Kommunikationsformen ohne weitere Satzungsgrundlage. Die gesetzliche Regelung geht im Interesse der Praxis deutlich über den Gesetzentwurf aus dem Jahr 2022 hinaus. Auf Stiftungen findet die Regelung über eine Verweisungsnorm Anwendung.



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@euros.de



Claus Ludwig Meyer-Wyk
Partner, Rechtsanwalt
+49 (0) 351 4976 1520
c.meyer-wyk@euros.de

1. Hintergrund

Die nach dem Auslaufen der Sonderregelung des § 5 Abs. 2 GesRueCOVBekG von der Praxis dringlichst erwartete Ergänzung des § 32 BGB ist endlich erfolgt: Am 9. Februar 2023 hat der Bundestag das „Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“ beschlossen. Damit ist es zukünftig ohne eine Satzungsänderung möglich, hybride oder rein virtuelle Organsitzungen durchzuführen.

Vereine und Stiftungen können die während der Pandemie erprobten Hybridsitzungen (§ 32 Abs. 2 S. 1 BGB) ihrer Organe nun auf gesetzlicher Grundlage fortsetzen. Darüber hinaus ist nun auch die reine Onlinesitzung (§ 32 Abs. 2 S. 1 BGB) zulässig. Der Gesetzgeber geht damit über die Gesetzentwürfe aus dem Jahr 2022 hinaus, die mit der Voraussetzung eines „Versammlungsortes“ nur die Hybridsitzung ermöglichten (d. h. Präsenzsitzung am Versammlungsort mit mindestens zwei Organmitgliedern unter Zuschaltung weiterer Mitglieder). Hingegen besteht bei rein virtuellen Sitzungen keine Möglichkeit, aber auch keine Verpflichtung der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung der Organrechte; diese übt jedes Organmitglied vielmehr dort aus, wo es sich gerade befindet.

Die neue Regelung findet über Mitgliederversammlungen (§ 32 BGB) hinaus Anwendung auf Vorstandssitzungen (§ 28 i. V. m. § 32 Abs. 1 S. 1 BGB) von Vereinen bzw. auf Sitzungen mehrköpfiger Organe von Stiftungen (§ 86 S. 1 i. V. m. §§ 28, 32 Abs. 1 S. 1 BGB - bis 30. Juni 2023, ab dem 1. Juli 2023 über § 84b S. 1 BGB-neu).

2. Wortlaut des neuen § 32 Absatz 2 BGB

Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

3. Öffnung für jede geeignete elektronische Kommunikationstechnik

Die Ausübung der Organrechte/Beschlussfassung ist im Wege jedweder geeigneten elektronischen Kommunikation (z. B. Telefonkonferenz, Meinungsaustausch per Internetdialog („Chat“), Abstimmung per E-Mail) möglich und nicht nur durch Bild- und Tonübertragung im Sinne einer Videokonferenz (mit dieser Beschränkung noch der frühere Gesetzentwurf). Derjenige, der die Mitgliederversammlung oder Organsitzung einberuft, kann diese so organisieren, wie es für den konkreten Verein/die konkrete Stiftung am besten geeignet ist. Insofern muss bei der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Versammlung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können; § 32 Abs. 2 S. 3 BGB.

4. Einberufungsbefugnis

Für die Einberufung einer Präsenz- oder einer Hybridsitzung trifft § 32 Abs. 2 S. 1 BGB keine besondere Regelung. Die Berufung obliegt dem Einberufungsorgan (z. B. Vorstand eines Vereins beruft die Mitgliederversammlung ein) bzw. dem Organvorsitzenden (z. B. Stiftungsratsvorsitzender beruft den Stiftungsrat ein).

Die Entscheidung, ob rein virtuelle Versammlungen/Sitzungen „künftig“ abgehalten werden können, obliegt dem Organ selbst; § 32 Abs. 2 S. 1 BGB. Das jeweilige Organ kann die Berufungsinstanz per Beschluss ermächtigen, künftig (auch) zu virtuellen Sitzungen zu laden (in der Regel auf der Grundlage des einfachen Mehrheitsprinzips: Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Diese originäre Zuständigkeit soll sicherstellen, dass die Organmitglieder rechtzeitig darüber informiert werden, durch welche konkreten Mittel der elektronischen Kommunikation die virtuelle Ausübung ihrer Rechte möglich ist. Sie sollen rechtzeitig vor der Versammlung überprüfen können, ob sie die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der in der Einladung zur Versammlung benannten elektronischen Kommunikationsmittel erfüllen oder noch weitere Vorkehrungen treffen müssen. In der Praxis ist also vor einer rein virtuellen Sitzung die Abhaltung einer präsenten oder hybriden Organsitzung oder ein Umlaufverfahren mit einem entsprechend positiven Beschluss erforderlich. Der Beschluss kann nicht in der virtuellen Sitzung selbst gefasst werden. Ebenso kann das jeweilige Organ den positiven Beschluss durch einen späteren Beschluss zurücknehmen oder ändern.

5. Inkrafttreten

Das Gesetz ist seit dem 21. März 2023 in Kraft.

6. Praxishinweise

Für Stiftungen und Vereine ist der neue § 32 Abs. 2 BGB ein gutes Signal. Die während der Pandemie erprobten modernen Kommunikationsformen können nun auf gesetzlicher Grundlage fortgeführt werden, ohne eine Satzungsänderung durchführen zu müssen. Die neuen Regelungen sind hinreichend flexibel, um Größe des Vereins bzw. Stiftung oder deren Organstrukturen gerecht zu werden.

Auch die Neuregelung ist, wie schon die bestehenden Regelungen in § 32 BGB, dispositiv: Vereine und Stiftungen können die neuen Möglichkeiten also weiterhin durch abweichende Satzungsregelungen ausschließen, einschränken, modifizieren oder erweitern. Hierzu bilden die während der Pandemie gesammelten Erfahrungen eine wertvolle Grundlage, z. B. für: Einen Vorrang der Präsenz- vor der Onlinesitzung oder umgekehrt, differenzierend nach Wahlen/ relevanten Beschlussgegenständen und regelmäßigen Abstimmungen, den Vorrang oder Ausschluss bestimmter Techniken oder die generelle Zuständigkeit der Berufungsinstanz für alle Formate - präsent, virtuell oder hybrid.



Die Dokumente zum gesamten Gesetzgebungsverfahren finden Sie hier.

Update: Elektronische Klageerhebung beim Finanzgericht durch Steuerberater

Mit der verpflichtenden Einführung des besonderen Steuerberaterpostfachs (beSt) zum 1. Januar 2023 ist die Einreichung von Schriftsätzen an das Finanzgericht nur noch über den elektronischen Übermittlungsweg des beSt zulässig.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de



Niklas Schoch
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@eureos.de

Zum 1. Januar 2023 ist das besondere Steuerberaterpostfach (beSt) eingeführt worden. In diesem Zusammenhang werden für Steuerberater nun auch die Anforderungen hinsichtlich der Klageerhebung verschärft. Noch im Oktober 2022 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) im Rahmen eines Zwischenurteils festgestellt, dass eine durch eine Steuerberatungsgesellschaft mbH im Jahr 2022 via Fax eingelegte Revision zulässig war (Az. IX R 3/22). Wir verweisen diesbezüglich unseren Beitrag vom 29. Dezember 2022. Diese Auffassung dürfte sich nun ändern. Einen ersten Hinweis hierauf gibt das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein, welches sich wie folgt äußerte:

Um der grundsätzlichen Pflicht zur elektronischen Einreichung von Schriftsätzen gemäß § 52d Satz 2 FGO nachzukommen, ist nach § 52a Abs. 4 Nr. 2 FGO das Vorliegen eines sicheren Übermittlungsweges notwendig. Ab dem 1. Januar 2023 steht Steuerberatern,

Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften mit dem beSt ein solcher Übermittlungsweg zu Verfügung. Schriftsätze wie Klagen und Anträge dürfen künftig nicht mehr per Fax oder postalisch beim Finanzgericht eingereicht werden. Für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts wurde die elektronische Übermittlung mit der Einführung des besonderen Anwaltspostfachs (beA) bereits zum 1. Januar 2022 zur Pflicht.

Die elektronische Einreichung, so das FG Schleswig-Holstein, ist insbesondere für Klagen und Anträge, mit denen ein Verfahren beim FG eingeleitet wird, erforderlich. Gleichzeitig werden via Fax oder auf dem Postweg eingereichte Klagen als unzulässig angesehen.

Eine Ausnahme von der elektronischen Übermittlung via beSt besteht nur, wenn die elektronische Übermittlung aufgrund technischer Probleme vorübergehend nicht möglich ist. Tritt dieser Fall ein, bleibt eine Einreichung per Fax oder auf dem Postweg zulässig. Im Falle einer solchen Ersatzeinreichung ist die vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung jedoch nach § 52d Satz 4 FGO unverzüglich glaubhaft nachzuweisen.

Einschätzung und Ausblick

Mit der Einführung des beSt verliert die Entscheidung des BFH zur Zulässigkeit der Einreichung einer Revision via Fax für künftige Schriftsätze grundsätzlich an Bedeutung. Demnach entfallen auch die zum Teil schwierigen Abgrenzungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden elektronischen Einreichung von Schriftsätzen und Anträgen durch Steuerberater, die zugleich auch einen anwaltlichen Berufstitel tragen und in einer Berufsausübungsgesellschaft beschäftigt sind.

Da die technische Implementierung des beSt derzeit noch nicht vollends abgeschlossen ist, wird sich zeigen, inwieweit von der Möglichkeit der Ersatzeinreichung Gebrauch gemacht werden muss.

Kluge Köpfe für eureos. Starten Sie Ihre Karriere bei uns.



www.eureos.de/karriere

Kippt der Datenschutz die Bewertungspraxis der SCHUFA?

Der EuGH prüft aktuell die Bewertungspraxis der SCHUFA auf Vereinbarkeit mit der DSGVO. Die Entscheidung kann für Auskunfteien und Unternehmen erhebliche praktische Auswirkungen haben.



Heike Nikolov

Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, esb Rechtsanwältin
+49 (0) 351 81651 0
heike.nikolov@kanzlei.de



Sandro Hänsel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für IT-Recht, esb Rechtsanwalt
+49 (0) 351 81651 0
sandro.haensel@kanzlei.de

Das Problem

Die Arbeit von Wirtschaftsauskunfteien wird seit Jahren von Verbraucher- und Datenschützern kritisch überwacht. Die Auskunfteien halten ihre Bewertungsprozesse im Dunkeln. Zahlreiche Betroffene gehen gegen die für sie hinterlegten Daten vor. Denn die Auswirkungen eines negativen Eintrags bei einer Auskunftei können für den Einzelnen gravierend sein, z. B. wenn ein Kredit oder eine Wohnung benötigt wird. Der Vorteil für die auf die Daten zugreifenden Unternehmen liegt auf der Hand. Es ist besser, bereits vor Vertragsschluss zu erfahren, wie es um die Bonität des zukünftigen Vertragspartners steht. Aktuell wird das Procedere der Auskunfteien jedoch in mehreren anhängigen Gerichtsverfahren auf den Prüfstand gestellt, wovon wir nachfolgend eines näher vorstellen.

Das Scoring der SCHUFA auf dem Prüfstand des EuGH

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden möchte aktuell vom Europäischen Gerichtshof („EuGH“) klären lassen, ob das Erstellen von Scoring-Werten durch die Auskunfteien mit Art. 22 DSGVO vereinbar ist (Beschluss vom 1. Oktober 2021 – 6 K 788/20.WI). Danach dürfen Betroffene grundsätzlich nicht Entscheidungen unterworfen werden, die „ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung“ beruhen. Die Auskunfteien argumentieren, dass ihrerseits nur Scoring-Werte zur Verfügung gestellt werden. Die tatsächliche Entscheidung läge bei den Vertragspartnern der Betroffenen, werde also von Menschen und nicht automatisiert getroffen. Verbraucherschützer halten dagegen, dass die Entscheider letztlich ausschließlich auf Basis der Scoring-Werte urteilen, mithin keine weiteren Erwägungen mehr getroffen werden. Sollte der EuGH eine Anwendbarkeit von Art. 22 DSGVO für das Scoring der Auskunfteien bejahen, müsste sich das Gericht zudem mit der Frage der Vereinbarkeit des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes mit der DSGVO befassen.

Ausblick

Die Entscheidung des EuGH wird im Laufe des Jahres erwartet und könnte weitreichende Folgen für die Praxis der Auskunfteien, hiervon profitierende Unternehmen sowie den deutschen Gesetzgeber haben. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Update: Unzulässige Klageerhebung ohne Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs

Seit dem 1. Januar 2023 sieht das Gesetz in § 52d FGO in Verbindung mit § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO für Steuerberater eine aktive Nutzungspflicht der elektronischen Kommunikation mit Finanzgerichten vor, da die Bundessteuerberaterkammer ab diesem Zeitpunkt das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) zur Verfügung gestellt hat. Wie eng die Gerichte diese Vorgabe auslegen, zeigt ein aktueller Fall des Finanzgerichtes (FG) Niedersachsen (Mitteilung vom 22. März 2023 zum Gerichtsbescheid 7 K 183/22 vom 10. Februar 2023).



Sören Münch

Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muensch@euroeos.de



Niklas Schoch

Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@euroeos.de

Nach § 52d Satz 1 FGO sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt nach Satz 2 für vertretungsberechtigte Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. Mit der Einführung des beSt zum 1. Januar 2023 steht Steuerberatern, die nach der FGO als vertretungsberechtigte Personen gelten, ein solcher sicherer elektronischer Übermittlungsweg zur Verfügung. Die Bundessteuerberaterkammer hat nach Bereitstellung des beSt zum 1. Januar 2023 damit begonnen, die entsprechenden Registrierungsbriefe zu versenden, sodass die technische Umsetzung auf Beraterseite zum Teil erheblich zeitversetzt erfolgte, da die Zugangsdaten zur Einrichtung des Postfachs schlichtweg nicht zum 1. Januar 2023 vorlagen.

Trotz dessen hat das FG Niedersachsen durch Gerichtsbescheid vom 10. Februar 2023 (Az. 7 K 183/22) entscheiden, dass ein durch einen Steuerberater nach dem 1. Januar 2023 lediglich per Fax eingereichter bestimmender Schriftsatz nicht rechtswirksam sei. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Steuerberater eine Klagebegründung lediglich per Fax eingereicht, da ihm die Zugangsdaten für das beSt noch nicht vorlagen. Das Finanzgericht ist der Auffassung, der Schriftsatz sei daher nicht wirksam eingereicht worden und führte hierzu insbesondere Folgendes aus:

- Dem Steuerberater stehe ab dem 1. Januar 2023 ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung.
- Die Klagebegründung sei ein bestimmender Schriftsatz im Sinne des § 52d Satz 1 FGO.
- Die Verpflichtung der Bundessteuerberaterkammer zur Einrichtung des beSt sei durch § 86d Abs. 1 StBerG geregelt; die passive Nutzungspflicht, also die Möglichkeit des Empfangs von Mitteilungen über das beSt gelte erstmals ab dem 1. Januar 2023.
- Die verpflichtende Nutzung des beSt knüpfe an den Einrichtungszeitpunkt an; dieser sei ausweislich der Gesetzesbegründung zur Einführung des beSt auf den 1. Januar 2023 bestimmt worden, sodass der Gesetzgeber auch eine aktive Nutzungspflicht ab dem 1. Januar 2023 beabsichtigt habe. Insbesondere habe sich der Gesetzgeber bewusst dagegen entschieden, die Nutzungspflicht an ein anderes (unbestimmtes) Ereignis, wie beispielsweise die Erstanmeldung des Postfachinhabers oder den Erhalt des Registrierungsbriefes zu knüpfen.
- Der Gesetzgeber habe zur Vorbereitung auf die Einrichtung des beSt ausreichend Zeit eingeräumt. Organisationsmängel der Bundessteuerberaterkammer würden keine Suspendierung des gesetzlich vorgesehenen Zeitpunktes rechtfertigen.
- Eine vorübergehende technische Störung im Sinne des § 52d Sätze 3 und 4 FGO liege nicht vor, wenn ein zugelassener elektronischer Übermittlungsweg noch gar nicht eingerichtet worden ist; vielmehr handle es sich um einen strukturellen Mangel.
- Zuletzt verwies das Gericht darauf, dass bereits vor dem 1. Januar 2023 die Möglichkeit bestanden habe, über die sogenannte „Fast Lane“ eine schnellere Einrichtung des beSt zu erreichen, sodass auch keine (absolute) Unmöglichkeit vorgelegen habe.

Die Ausführungen des Gerichts sind nur teilweise nachvollziehbar. Insbesondere wird hier deutlich, dass Theorie und Praxis stark auseinanderfallen. Rein praktisch war es dem Steuerberater überhaupt nicht möglich, die Klagebegründung über das beSt einzureichen, auch wenn er per Gesetz seit dem 1. Januar 2023 hierzu verpflichtet gewesen war; im Übrigen stellte auch die vom Gericht benannte „Fast Lane“ nicht in allen Fällen sicher, dass die Nutzung des beSt zum 1. Januar 2023 tatsächlich möglich war. Das Urteil zeigt, dass die Gerichte offenbar dazu geneigt sind, die Nutzungspflicht des beSt dennoch äußerst streng formal auszulegen. Vor dem Hintergrund der sicheren und insbesondere angedachten elektronischen Kommunikation mit Behörden und Gerichten ist dies grundsätzlich verständlich. Die Gerichte sollten jedoch die Möglichkeiten der praktischen Umsetzung hierbei nicht aus den Augen verlieren.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich, die Kommunikation mit den Finanzgerichten unverzüglich entsprechend umzustellen und, sofern möglich, eventuelle Klagen oder sonstige bestimmende Schriftsätze hilfsweise über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu übermitteln, wenn die Zugangsdaten für das beSt bisher nicht eingetroffen sind.

Sachmangel wegen fehlender Datenschutzkonformität?

Software kennen wir „stand alone“, aber inzwischen auch in Gegenständen unseres Alltags: smarte Telefone, Kühlschränke, Autos und Solaranlagen sind nur einige Beispiele. Diese Geräte sammeln riesige Mengen an Daten. Das stellt neue Anforderungen an Hersteller und Verkäufer dieser Produkte in puncto Datenschutz und Datensicherheit. Wir beleuchten hier deshalb die Frage näher: Kann fehlende Datenschutzkonformität einen Sachmangel begründen?



Heike Nikolov

Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, esb Rechtsanwältin
+49 (0) 351 81651 0
heike.nikolov@kanzlei.de



Stefan Ansgar Strewe

Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, Verfassungsrichter
+49 (0) 51 81651 0
stefan.strewe@kanzlei.de

Nach alter Rechtslage umstrittene Rechtsfrage

Bisher war in Literatur und Rechtsprechung umstritten, ob fehlende Datenschutzkonformität bzw. Sicherheitslücken einen Sachmangel begründen. Wir hatten bereits über ein Urteil des OLG Köln aus dem Jahr 2019 berichtet, das entschieden hatte, dass bei einem Smartphone mit Sicherheitslücken kein Sachmangel vorliege, wenn das Betriebssystem dennoch in der Lage ist, die vorgesehene Leistung zu erbringen.

Neu im Wortlaut des Gesetzes: „Sicherheit“

Der Verkäufer einer Sache war und ist nach geltendem Recht verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sachmängeln zu verschaffen. Dies ist sie dann, wenn sie insbesondere auch den objektiven Anforderungen entspricht. Dazu gehört auch, dass die Sache eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer – verkürzt dargestellt – erwarten kann. In der zum 1. Januar 2022 geänderten Fassung des BGB zählt das Gesetz zur üblichen Beschaffenheit neben Menge und Qualität auch sonstige Merkmale einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität und – Sicherheit (vgl. § 434 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Bedeutung des Begriffs „Sicherheit“

Bemerkenswert ist, dass der Begriff der Sicherheit – anders als etwa die Begriffe „Funktionalität“ und „Kompatibilität“ (vgl. dazu § 327e Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB) – weder im Gesetz noch in den Richtlinien definiert wird. Teilweise wird in der Literatur vertreten, dass in erster Linie die Sicherheit von Daten gemeint sei (Klett/Gehrmann, Sicherheitsmängel in der Software, MMR 2022, 435), teilweise wird von einem weiteren Anwendungsbereich ausgegangen (Auer-Reinsdorff, Digitales Kaufrecht B2B, MMR 2023, 6). Richtigerweise umfasst der Begriff im Bereich der Informationstechnologie die Produktsicherheit, die IT-Sicherheit und die Datensicherheit. Dem entsprechend muss die eingangs gestellte Frage grundsätzlich bejaht werden und bedeutet für bei Gefahrenübergang vorliegende Sicherheitslücken auch außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs eine Pflicht des Verkäufers zur Bereitstellung von Patches zu deren Beseitigung.

Praxistipp

Ogleich die Frage dem Grundsatz nach wohl zu bejahen ist, ist gegenwärtig offen, ab wann im konkreten Einzelfall bei fehlender Datenschutzkonformität bzw. Sicherheitslücken von einem Sachmangel auszugehen ist. Hier bedarf es der Klärung durch die Gerichte. Hersteller von digitalen Produkten und Waren mit digitalen Elementen werden künftig ein noch stärkeres Augenmerk auf die entsprechende Sicherheit legen müssen. (Wieder-)Verkäufern wiederum ist zu raten, ihre vertraglichen Vereinbarungen mit Herstellern zu überprüfen, um entsprechende Haftungsdeltas zu vermeiden.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Finanzen für ein Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (MinBestRL-UmsG)

Bereits im Jahr 2021 haben die Mitglieder des sogenannten Inclusive Framework on BEPS eine Grundsatzvereinbarung im Hinblick auf die Reform der globalen Besteuerung und hierbei insbesondere im Hinblick auf die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung erzielt. Im Ergebnis haben sich 138 Mitglieder der internationalen Einigung angeschlossen. Am 15. Dezember 2022 haben sich die Mitgliedsstaaten der EU auf eine gemeinsame Richtlinie geeinigt, um die Reform innerhalb der EU einheitlich umzusetzen. Nun hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, MinBestRL-UmsG) veröffentlicht.



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@euroeos.de



Ines Kanitz
Partnerin, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2102
i.kanitz@euroeos.de

Erklärtes Ziel der internationalen Reform ist die Förderung der Steuergerechtigkeit und der Wettbewerbsgleichheit. Nachfolgend stellen wir die wichtigsten Informationen zu dem vorliegenden Diskussionsentwurf des BMF dar:

Hintergrund

Der Gesetzesentwurf zielt durch die enthaltenen Nachversteuerungsregeln neben der Einführung einer globalen Mindestbesteuerung auch auf die Vermeidung von schädlichem Steuerwettbewerb sowie aggressiver Steuergestaltungen ab und soll sicherstellen, dass die Mindestbesteuerungsrichtlinie der EU durch die Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt wird. Richtlinien der EU entfalten, anders als EU-Verordnungen, keine originäre Bindungswirkung, sondern sind durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie und damit das MinBestRL-UmsG setzt die zweite Säule der sogenannten „Zwei-Säulen-Lösung“ der internationalen Vereinbarungen um.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des MinBestRL-UmsG soll sich auf Unternehmensgruppen erstrecken, welche einen jährlichen Umsatz von mindestens EUR 750 Millionen in mindestens zwei der letzten vier Konzernabschlüsse der obersten Muttergesellschaft erzielt haben. Der Mindeststeuer sollen auch Joint Ventures, Betriebsstätten eines Joint Ventures und Joint Venture-Tochtergesellschaften unterliegen. Die Mindestbesteuerung soll unabhängig von den Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens anwendbar sein. Unter anderem sollen staatliche Einheiten, internationale Organisationen, Non-Profit-Organisationen sowie Pensionsfonds von der Mindestbesteuerung ausgenommen sein.

Für Unternehmensgruppen mit untergeordneter internationaler Tätigkeit ist in der Übergangsphase eine fünfjährige Steuerbefreiung vorgesehen. Unternehmensgruppen weisen eine untergeordnete internationale Tätigkeit auf, sofern sie in weniger als sieben Steuerhoheitsgebieten über Geschäftseinheiten verfügen und der Gesamtwert aller dort belegenen materiellen Vermögenswerte nicht mehr als EUR 50 Millionen beträgt.

Grundsätzlich sollen die Regelungen des Gesetzes auf alle Geschäftsjahre anzuwenden sein, welche nach dem 30. Dezember 2023 beginnen.

Liegt der effektive Steuersatz einer Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe unterhalb des Mindeststeuersatzes von 15 Prozent, sieht der Entwurf vor, dass die bisher zu niedrig besteuerten Gewinne in Höhe der Differenz nachversteuert werden. Die Ermittlung des effektiven Steuersatzes sowie des Steuererhöhungsbetrags ist im Entwurf entsprechend geregelt.

Die Ermittlung des nachzuersteuernden Betrags ist äußerst komplex; im Wesentlichen wird zwischen einer Primärergänzungssteuerregelung (betrifft die niedrig besteuerte Muttergesellschaft bzw. eine Muttergesellschaft, die mittelbar oder unmittelbar eine Beteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält) und einer Sekundärergänzungssteuerregelung (betrifft die Besteuerung der Geschäftseinheit und des ihr für das jeweilige Geschäftsjahr zuzurechnenden Anteils der Bundesrepublik Deutschland) unterschieden. Für die Ermittlung des für Zwecke der Mindestbesteuerung zugrunde zu legenden Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlustes sieht der Entwurf eigene, umfassende Regelungen vor. Hierbei sollen auch diverse Wahlrechte, etwa bei Aufwendungen, die für aktienbasierte Vergütungen geleistet werden, oder bei Gewinnen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen eingeführt werden. Im ermittelten Gewinn oder Verlust erfasste Steuern sind ausweislich des Entwurfes um diverse Positionen anzupassen.

Der Entwurf enthält auch Regelungen über einen sogenannten substantiierten Freibetrag. Dieser soll 5 % der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten für berücksichtigungsfähige Beschäftigte zuzüglich 5 % der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte betragen.

Sofern mehrere steuerpflichtige Einheiten einer Unternehmensgruppe in Deutschland vorliegen, kommt es zur Bildung einer sogenannten Mindestbesteuerungsgruppe. Schuldner der Steuer ist der Gruppenträger. Dies führt zu einer Zentralisierung des Besteuerungsverfahrens bei dem Finanzamt des Gruppenträgers.

Steuerpflichtige Einheiten sollen auch zur jährlichen Abgabe eines Mindeststeuerberichts beim Bundeszentralamt für Steuern verpflichtet sein, es sei denn, der Bericht wurde von der obersten Muttergesellschaft oder einer von ihr beauftragten Geschäftseinheit in dem jeweiligen Belegenheitsstaat abgegeben und es besteht eine entsprechende Vereinbarung mit Deutschland zum automatisierten Datenaustausch, der auch tatsächlich durchgeführt wird.

Der Entwurf sieht zudem Bußgelder vor, falls der Mindeststeuerbericht nicht oder nicht fristgerecht übermittelt wird. Die Höhe der Geldbuße ist bislang noch offen.

Die Mindeststeuer tritt als eigenständige Steuer vom Einkommen unabhängig von der Rechtsform neben die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Sie fällt jedoch unter den Typus der Körperschaftsteuer. Die Besteuerung erfolgt unabhängig von der Besteuerung des Anteilseigners oder Mitunternehmers. Trotz der Einordnung als Körperschaftsteuer können auch Personengesellschaften Steuersubjekt der Mindeststeuer sein.

Einschätzung und Ausblick

Der Entwurf ist bereits kurz nach seiner Veröffentlichung als zu umfassend und zu kompliziert kritisiert worden. Kritiker bemängeln, dass das ohnehin schon komplexe Steuersystem in Deutschland durch die Einführung eines weiteren Steuergesetzes in diesem Umfang noch undurchsichtiger werde und dem ursprünglichen Bestreben der Reduzierung von Bürokratie entgegenstehe. Auch aus Beratersicht birgt die Einführung der Mindestbesteuerung in der im Entwurf festgehaltenen Form erhebliche Risiken, da zunehmend auch Kenntnisse im Zusammenhang mit der Besteuerung im europäischen und außereuropäischen Ausland abverlangt werden. Aus Sicht der Unternehmen wird ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand befürchtet, der die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch ohnehin schon hohe Kosten und Steuersätze schwächen könnte.

Dem gegenüber steht das Bestreben nach Steuergerechtigkeit. Insbesondere multinationale Konzerne sollen in ihrer Möglichkeit eingeschränkt werden, Gewinne in Niedrigsteuerländer zu verschieben, um so die Steuerlast gering zu halten.

Dem Entwurf ist, trotz seines Umfangs, zugute zu halten, dass er versucht, möglichst viele unbestimmte Rechtsbegriffe zu klären. Inwieweit diese Textpassagen den Gesetzgebungsprozess überdauern werden, wird sich zeigen.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie hat bis zum 31. Dezember 2023 zu erfolgen. Es darf also erwartet werden, dass in diesem Jahr noch einige Diskussionen in diesem Zusammenhang aufkommen werden.

Beschränkung des Abfindungsanspruchs bei einer gemeinnützigen GmbH

Beschränkende Abfindungsklauseln im Falle des Ausscheidens eines (insolventen) Gesellschafters in Satzungen von gGmbHs (Selbstlosigkeitsgebot, § 55 Abs. 1 Nr. 2 AO) gelten auch explizit im Falle der Insolvenz des betroffenen Gesellschafters und damit ebenso für einen Insolvenzverwalter. Das Oberlandesgericht Hamm sorgt mit dem ersten obergerichtlichen Urteil zu diesem Gegenstand für Rechtssicherheit bei gGmbHs und betont zugleich den Gestaltungsspielraum bei GmbH-Satzungen.



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@euroeos.de



Prof. Dr. Ulf Gundlach
Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@euroeos.de

1. Der zugrundeliegende Sachverhalt

Über das Vermögen einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH 1) wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die gGmbH war Gesellschafterin einer anderen, ebenfalls gemeinnützigen GmbH (gGmbH 2), und an dieser mit einer Stammeinlage von EUR 1.000,00 beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag der gGmbH 2 enthielt folgenden Regelungen:

- „Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“
- „Die Geschäftsanteile können von der Gesellschaft dann eingezogen werden, wenn hinsichtlich des Vermögens eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird.“
- „Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu. Die Abfindung berechnet sich nach dem Nennwert des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters.“

Infolge der Insolvenzeröffnung über das Vermögen der gGmbH 1 wurde bei der gGmbH 2 eine Gesellschafterversammlung einberufen. Auf dieser schlossen die Gesellschafter die Insolvenzschuldnerin (gGmbH 1) aus der Gesellschaft aus und bestimmten das Abfindungsguthaben auf den Nennwert ihrer Stammeinlage von EUR 1.000,00. Dieser Betrag wurde dem Konto der Insolvenzmasse gutgeschrieben.

Der Insolvenzverwalter der gGmbH 1 hielt diese Zahlung für unzureichend und verwies darauf, dass die Klausel des Gesellschaftsvertrages der gGmbH 2 unwirksam sei. Es sei eine nach dem Verkehrswert ausgerichtete Abfindung – die betragsmäßig wesentlich höher sei und mindestens EUR 21.000,00 betrage – zu zahlen. Er argumentierte, dass das Interesse an einer gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung den Zweck des Abfindungsanspruchs überlagere. Aufgrund der großen Differenz zwischen Nennwert und Verkehrswert des Geschäftsanteils sei die Regelung darüber hinaus auch sittenwidrig i. S. d. § 138 BGB, respektive sei es der gGmbH 2 gemäß § 242 BGB verwehrt, sich auf die Regelung zu berufen.

Das Zahlungsverlangen des Insolvenzverwalters der gGmbH 1 wurde von der gGmbH 2 gleichwohl abgelehnt, woraufhin der Insolvenzverwalter Klage erhob.

2. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschied gegen den Insolvenzverwalter (OLG Hamm, Urteil vom 13. März 2022, AZ: 8 U112/21).

Es verwies zunächst darauf, dass der Insolvenzschuldnerin, gGmbH 1, zwar grundsätzlich ein Abfindungsanspruch aus § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB analog zustehe. Der Anspruch auf Abfindung entstehe, wenn sämtliche Voraussetzungen wirksamer Einziehung vorliegen, also ein Einziehungsbeschluss der Gesellschafterversammlung gefasst und das Ergebnis dieser Beschlussfassung dem betroffenen Gesellschafter – sofern er nicht in der Versammlung anwesend oder vertreten war – mitgeteilt wurde.

Diese Voraussetzungen für die Zahlung einer Abfindung seien hier erfüllt. Zwischen den Parteien sei unstrittig, dass die Insolvenzschuldnerin als Gesellschafterin der Beklagten ausgeschlossen und ihr Geschäftsanteil eingezogen worden ist. Der Gesellschaftsvertrag der Beklagten enthalte die nach § 34 Abs. 1 und 2 GmbHG erforderliche Ermächtigung hierfür. Der Gesellschafterbeschluss sei bestandskräftig und damit wirksam.

Der Abfindungsanspruch der Insolvenzschuldnerin sei jedoch durch Erfüllung erloschen, § 362 Abs. 1 BGB. Denn der Insolvenzschuldnerin stehe aufgrund der wirksamen Regelungen im Gesellschaftsvertrag nur eine Abfindung in Höhe des Nennwerts des Anteils, hier also in Höhe von EUR 1.000,00, zu. Dieser Betrag sei vorgerichtlich gezahlt worden.

Die Regelung über die Beschränkung der Abfindung auf den Nennbetrag im Fall der Einziehung sei auch wirksam. Insbesondere sei die Klausel nicht wegen eines großen Abstandes zwischen dem Nennwert und dem Verkehrswert und der damit einhergehenden unbilligen Benachteiligung der Insolvenzschuldnerin bzw. ihrer Gläubiger sittenwidrig, § 138 Abs. 1 BGB. Vielmehr seien gesellschaftsvertragliche Beschränkungen des Abfindungsrechts eines GmbH-Gesellschafters aufgrund der Satzungsautonomie grundsätzlich zulässig. Sie unterliegen nur den Grenzen der Vorschrift des § 138 BGB.

Die Begrenzung des § 138 BGB greife jedoch nur ein, wenn die Klausel bereits bei ihrer Vereinbarung grob unbillig war. Hierzu habe der Insolvenzverwalter, der sich in erster Linie auf das derzeitige Missverhältnis beziehe, nicht ausreichend vorgetragen.

Im vorliegenden Fall käme hinzu, dass die Beschränkung des Abfindungsanspruchs auf den Nominalbetrag der Einlage nicht nur ausnahmsweise zulässig, sondern aufgrund der Vorgaben des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts der Abgabenordnung rechtlich geboten sei. Die gGmbH 2 sei eine gemeinnützige GmbH, die steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. §§ 55 ff. AO verfolgt, sodass die von dem Kläger beanstandete Satzungsgestaltung für sie zwingend vorgeschrieben ist. Es müsse nämlich sichergestellt sein, dass die Gesellschafter keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; das Vermögen der Beklagten dürfe selbst im Fall ihrer Auflösung nicht den Gesellschaftern zufließen, sondern ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürften daher auch bei ihrem Ausscheiden aus der Körperschaft oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, § 55 Abs. 1 Nr. 2 AO. Die Vorschrift dehne das allgemeine Gewinnausschüttungsverbot des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO auf die Liquidation der Körperschaft und das Ausscheiden eines Mitglieds aus.

Das OLG Hamm trat der Argumentation des Insolvenzverwalters entgegen, dass die Gläubigerbefriedigung den Zweck der Beschränkung des Abfindungsanspruchs überlagere. Diese Argumentation sei mit der weitreichenden Satzungsautonomie, die prägendes Merkmal des GmbH-Gesetzes sei, nicht vereinbar. Soweit ausdrückliche gesetzliche Verbote nicht vorhanden sind, bedürfe die Einschränkung der Vertragsfreiheit einer besonderen Rechtfertigung, die möglichst in Anlehnung an anerkannte bindende Rechtssätze zu erfolgen habe und anhand der konkret beeinträchtigten Rechtspositionen der betroffenen Gläubiger und Gesellschafter zu begründen sei. Eine Einschränkung der Satzungsautonomie sei vorliegend nicht gerechtfertigt. Zwar seien Satzungsbestimmungen über Entschädigungsregelungen unwirksam, die auf eine Gläubigerbenachteiligung abzielen. Diese Sondersituation sei hier aber nicht gegeben.

Für die Frage, ob die Satzung einer GmbH für den Fall der Pfändung (oder der Insolvenz) die Einziehung eines Geschäftsanteils gegen ein Entgelt, das nicht dem vollen Verkehrswert entspricht, zulassen kann, sei zunächst davon auszugehen, dass die Pfändung oder der Insolvenzbeschluss den Pfandgegenstand mit dem Inhalt erfasst, den er in der Hand des Schuldners selbst hat. Ein Pfändungs- oder Insolvenzgläubiger muss daher Einschränkungen oder Belastungen, denen der Schuldner in seiner durch den Pfand- oder Massegegenstand vermittelten vermögensrechtlichen Stellung unterliegt, grundsätzlich auch gegen sich gelten lassen. Dies sei die Auswirkung einer für alle Gesellschafter geltenden gemeinsamen Vertragsordnung, die für den einzelnen Gesellschafter – und damit auch für den Pfändergläubiger – Inhalt und Grenzen seiner Rechtsstellung bestimmt. Die Begründung des Einziehungsrechts in der Satzung lasse den Geschäftsanteil mithin von vornherein nur mit dieser Belastung entstehen. Gleiches gelte für den Fall, dass die Insolvenzgläubiger eines Gesellschafters sich nach der Satzungsbestimmung von vornherein mit einem niedrigeren Betrag begnügen müssen als der Gesellschafter im Fall seines Ausscheidens. Im Ergebnis könne auch die Sondersituation der Insolvenz vorliegend kein anderes Ergebnis tragen.

3. Praxishinweise

Das Urteil hat eben jene Satzungsregelungen zum Gegenstand, die gemäß den Vorgaben der steuerlichen Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 AO bei gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zwingend aufzunehmen sind und damit Regelungsgegenstand jeder GmbH-Satzung sein müssen. Damit ist das erste obergerichtliche Urteil zu diesem Gegenstand von besonderer praktischer Bedeutung.

- „Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.“
- „Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

Das OLG Hamm hat klargestellt, dass diese Klauseln auch im Falle der Insolvenz wirksam sind und keine unangemessene Benachteiligung von Gläubigern darstellen. Vielmehr respektiert die gesellschaftsrechtliche Rechtsprechung, was der Gesetzgeber steuerrechtlich privilegiert. Bei der konkreten Satzungsgestaltung muss darauf geachtet werden, das Ausscheiden von Gesellschaftern einheitlich zu behandeln; anderenfalls steht die rechtliche Anerkennung in Frage.



Das Urteil des OLG Hamm finden Sie hier.

eureos stärkt Kompetenz im Bereich der Unternehmenssanierung und Restrukturierung

Melanie Friedrich, Managerin der eureos corporate finance gmbh, hat die Zertifizierung als Beraterin für Restrukturierung und Sanierung (IfUS) erlangt.



Melanie Friedrich
Associate, Zertifizierte Beraterin für Restrukturierung und Sanierung (IfUS)
+49 (0) 351 4976 15917
m.friedrich@eureos.de

Melanie Friedrich ist bei der eureos corporate finance gmbh unter anderem für die betriebswirtschaftliche Beratung von Unternehmen in krisennahen Situationen verantwortlich. Sie hat ihre fachliche Expertise am IfUS-Institut für Unternehmenssanierung an der SRH Hochschule Heidelberg weiter ausgebaut und mit Bestehen der Abschlussprüfung die Zertifizierung zur Beraterin für Restrukturierung und Sanierung (IfUS) erlangt.

Das IfUS-Institut für Unternehmenssanierung an der SRH Hochschule Heidelberg gilt als führende Einrichtung auf dem Gebiet der Restrukturierung und Sanierung. Namhafte Branchenvertreter vermittelten ihr Fachwissen und fundierte Praxiserfahrungen im Rahmen mehrerer Module in Heidelberg. Der Fokus des Zertifikatskurses lag auf der außergerichtlichen Sanierung, die eine ganzheitliche strategische Neuausrichtung, operative Verbesserung sowie finanzielle Stabilisierung von Unternehmen zum Ziel hat.

Melanie Friedrich ist nun zur Erarbeitung von Sanierungskonzepten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Sanierungsverfahren und -optionen sowie straf- und haftungsrechtlicher Risiken in der Krise befähigt. Neben der Erarbeitung steht die ganzheitliche Umsetzungsbegleitung von Restrukturierungs- und Sanierungsprogrammen auf Basis der aktuellen Rechtslage und modernster Tools im Vordergrund.

Wir gratulieren Frau Friedrich sehr herzlich! eureos baut damit die umfassende und interdisziplinäre Mandatsbetreuung mit zertifiziertem Spezialwissen weiter aus.

Spitzengespräch mit sächsischem Ministerpräsidenten – eureos-Geschäftsführer Arell Buchta zu Gast in der sächsischen Staatskanzlei

American Chamber of Commerce Germany e.V. lud zum Austausch mit MP Michael Kretschmer.



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de

Im Rahmen des Regional Top Level Meetings, organisiert durch den American Chamber of Commerce Germany e.V. (AmCham Germany), begrüßte der sächsische Ministerpräsident Michael Kretschmer am 26. Januar 2023 geladene AmCham Germany Mitglieder zum Austausch über aktuelle Kernthemen der Unternehmer in Sachsen – von aktuellen Aspekten der Energiewirtschaft über Fachkräftegewinnung bis zur effizienten Verwaltung.

Gesprächsschwerpunkte dabei bildeten die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und den USA sowie die Rolle der AmCham Germany, insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen US Inflation Reduction Act.

Arell Buchta, langjähriges Committee Member und im zentralen Tax Committee der AmCham Germany engagiert, konnte gemeinsam mit AmCham-Präsidentin Simone Menne und sächsischen Unternehmern mit Herrn Kretschmer in eine erkenntnisreiche Diskussion treten und wertvolle Blickwinkel gewinnen.

Wir bedanken uns für die Einladung in die sächsische Staatskanzlei und freuen uns auf weiteren Austausch.



Internationale Wirtschaft



Tourismuswirtschaft



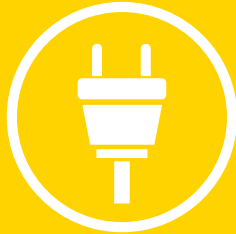
Internetwirtschaft



Kommunen und
kommunale Unternehmen



Wasser-, Abwasser- und
Abfallwirtschaft



Energiewirtschaft



Universitäten, Hochschulen,
Bildung und Forschung



Hochschulmedizin



Gesundheitswirtschaft



Stiftungen, Kirchen und
Non-Profit-Organisationen



Familienunternehmen und
Privatpersonen



Maschinenbau und
Automobilindustrie



Transport und Logistik

Wir beraten persönlich.

Unsere Branchenexpertise lebt vom Perspektivwechsel. Wir denken aus Sicht der unterschiedlichsten Marktteilnehmer und arbeiten interdisziplinär, um Ihnen stets die beste Beratung bieten zu können.

www.eureos.de/branchen

eureos-Partnerin Ines Kanitz wurde zur Vorsitzenden des Ausschusses Steuern des DRV Deutscher Reise-Verband e. V. gewählt

Nachdem Ines Kanitz ihre Expertise zu steuerrechtlichen Themen in der Tourismusindustrie bereits seit 2015 in den DRV e. V. einbringt, wurde sie nun zur Vorsitzenden des Ausschusses Steuern gewählt.



Ines Kanitz
Partnerin, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2102
i.kanitz@eureos.de

Der DRV ist der Spitzenverband der deutschen Reisewirtschaft und repräsentiert Reiseveranstalter und Reisebüros aller Organisationsformen und -größen ebenso wie die touristischen Leistungsträger und Dienstleister gegenüber der Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit.

Der Ausschuss Steuern vertritt die steuerlichen Interessen der Mitglieder bei Gesetzesentwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene, bei Entwicklungen aus Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und Betriebsprüfungen und sucht Lösungsmöglichkeiten für die Branche. Ines Kanitz, eureos-Expertin für die Branche Tourismuswirtschaft, engagiert sich bereits seit 2017 in der Vertretung der steuerlichen Interessen der Mitglieder als stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses, nun wurde sie zur Vorsitzenden des Ausschusses Steuern gewählt.

Wir gratulieren Ines Kanitz sehr herzlich zur Wahl!

Inspirationen und neue Blickwinkel – eureos lud zum 2. Erfurter Kunstabend mit Franziska Reinbothe

Am 2. März 2023 folgten zahlreiche Mandanten, Netzwerkpartner und Interessierte unserer Einladung zum 2. Erfurter Kunstabend.



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@eureos.de

Nach einem Grußwort von Dr. Almuth Werner, Partnerin und Leiterin der Erfurter eureos-Niederlassung, verfolgten die Gäste die spannenden Ausführungen von Franziska Reinbothe. Zusammen mit der Grafikerin Katharina Triebe stellte sie ihren 2023 erschienenen Katalog zu Bildern kommen vor und gab Anregungen zur Interpretation ihrer Werke. Bei kleinen Snacks und einem Glas Wein nahmen die Teilnehmer die Gelegenheit wahr, durch unsere Räumlichkeiten zu wandern, die Ausstellung der Leipziger Künstlerin zu betrachten und interessante Kontakte zu knüpfen.

Wir danken allen Gästen für ihr Kommen. Die Ausstellung ist öffentlich zugänglich und kann nach telefonischer Anmeldung unter +49 361 7893 3900 besucht werden.

Über eureos

eureos steht für einen umfassenden interdisziplinären und persönlichen Beratungsansatz und bietet individuelle und hochspezialisierte Lösungen zu allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Beratung. Mit mehr als 120 Mitarbeitern betreut eureos Mandate national und international und ist in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Magdeburg und Erfurt mit eigenen Standorten präsent. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an mittlere und große Unternehmen aller Rechtsformen (Kapital- und Personengesellschaften) und Branchen. Besondere Beratungsschwerpunkte bestehen im Bereich der Restrukturierung von Unternehmen, der M&A-Beratung, der Besteuerung international tätiger Unternehmen, bei Unternehmen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen sowie Familienunternehmen.

eureos. Wir beraten persönlich.

Veranstaltungen

Über das ganze Jahr hinweg bieten wir Ihnen verschiedene Veranstaltungsformate an, in denen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen persönlich zur Verfügung stehen. In unseren Fachveranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen und geben Ihnen praktische Anregungen für Ihre tägliche Arbeit. Bei unseren Netzwerkevents steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Wir freuen uns auf viele neue Kontakte und inspirierende Gespräche!

Aktuelle Veranstaltungen

www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell

Magdeburger Frühjahrsempfang

Ein kulinarischer und kultureller Netzwerkabend vor besonderer Kulisse

25. April 2023, eureos-Niederlassung Magdeburg, Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg

Omnium principium dies est vernalis - Aller Dinge Anfang ist ein Tag im Frühling heißt es in der Carmina Burana. Erleben Sie mit uns einen Abend im Frühling: umgeben von modernen Arbeiten junger Künstler der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, begleitet von erlesenen und frischen Weinen und verwöhnt mit kulinarischen Genüssen. Wir öffnen für Sie unsere Räumlichkeiten der Magdeburger eureos-Niederlassung und laden Sie ein, gute Gespräche und interessanten Austausch mit umwerfendem Blick von unserer Dachterrasse auf den Dom zu führen.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/magdeburger-fruehjahrsempfang/>

9. eureos OPEN WATER CUP 2023 - Das etwas andere Netzwerktreffen

Das etwas andere Netzwerktreffen

4. Juli 2023, SG LVB e.V. , Schleußiger Weg 2a, 04275 Leipzig

„Leinen los“ heißt es am 4. Juli 2023, wenn sich anlässlich des 9. eureos OPEN WATER CUPS mehr als 30 sportbegeisterte Teams Leipziger Unternehmen am Elsterflutbett versammeln, um sich das goldene Paddel zu sichern. In heiß umkämpften 150-Meter-Sprints können die Teams mit Unterstützung prominenter Steuermänner- und -frauen, darunter Canadier-Weltmeister und Schirmherr Peter Kretschmer, und vor jubelndem Publikum zeigen, was in ihnen steckt.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/9-eureos-open-water-cup-2023/>

Save the Date: 13. Mitteldeutscher Arbeitsrechtsstammtisch - MARS

Zum 13. Mal veranstalten wir unser jährliches Experten-Forum zu einem hochaktuellen Thema aus den Bereichen Arbeitsrecht und Personalmanagement.

26. September 2023, 14:00 - 17:30 Uhr, Salles de Pologne, Hainstraße 18, 04109 Leipzig

Wir freuen uns, Ihnen auch in diesem Jahr zusätzlich zu unserem etablierten eureos-Fachvortrag einen spannenden Erfahrungsbericht aus der Praxis präsentieren zu dürfen. Als Novum runden eine Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Sport und Wirtschaft und das anschließende Get Together den 13. Mitteldeutschen Arbeitsrechtsstammtisch ab.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/13-mitteldeutscher-arbeitsrechtsstammtisch-mars/>

Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen

2. Erfurter Kunstabend

Ein inspirierender Abend mit der Leipziger Künstlerin Franziska Reinbothe

2. März 2023, eureos-Niederlassung Erfurt

„Was passiert eigentlich, wenn...“ lautet die Ausgangsfrage der bildenden Künstlerin Franziska Reinbothe am Anfang ihres schaffenden Prozesses. Nach einem erfolgreichen ersten Kunstabend im Januar 2022 war es uns eine große Freude, dieses Ereignis neu aufzulegen und Frau Reinbothe erneut in unserer Erfurter Niederlassung begrüßen zu dürfen, wo sie zusammen mit der Grafik-Designerin Katharina Triebe ihren neu erschienenen Katalog zu Bildern kommen vorstellte.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/inspirationen-und-neue-blickwinkel-eureos-lud-zum-2-erfurter-kunstabend-mit-franziska-reinbothe/>

eureos-Seminar: IT-gestützte Einführung eines Tax Compliance Management Systems für Hochschulen und Kommunen

Praktische Umsetzung mittels 7-Punkte-Projektplan und IT-gestützter Organisation

1. März 2023, Online

Die Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) minimiert nicht nur die steuerlichen Risiken, sondern verbessert auch die betriebliche Organisation und führt letztlich zu Haftungsminderungen. In unserem Seminar zeigten wir Ihnen, wie Sie den Aufbau eines Tax Compliance Management Systems sinnvoll umsetzen, und legen dabei anschließend den Schwerpunkt auf die IT-gestützte Organisation und Abbildung der laufenden Tax Compliance zur Vereinfachung des Arbeitsalltags.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-aktuelles-aus-recht-und-steuerrecht-fuer-krankenhaeuser/>

eureos Online-Seminar: Neues Jahr, neues Glück - und wieder viele neue Regelungen. Aktuelles aus Recht und Steuerrecht für Krankenhäuser

Kompakt-Update zum neuen BMF-Schreiben zur Abgabe von Fertigarzneimitteln, aktuellen Gesetzgebungsverfahren und Urteile

7. Februar 2023, Online

Wir gaben einen Überblick was zum BMF-Schreiben zur Abgabe von Fertigarzneimitteln zu beachten und was zu veranlassen ist. Außerdem stellten wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen, die ab 2023 für Krankenhäuser relevant sind sowie aktuelle Verwaltungsanweisungen und Urteile aus dem vergangenen Jahr vor und zeigten Ihnen erforderlichen Handlungsbedarf.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-aktuelles-aus-recht-und-steuerrecht-fuer-krankenhaeuser/>

Sie haben Anregungen oder Hinweise oder möchten sich mit einem Fachthema einbringen? Dann sprechen Sie uns einfach an!



Nadja Reichel

Event Manager

+49 (0) 341 9999 21319

n.reichel@eureos.de

eureos.
Wir beraten persönlich.

→ **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwaltsgesellschaft**
tax.legal@eureos.de
→ **eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
wp@eureos.de
→ **eureos corporate finance gmbh**
ecf@eureos.de

→ Niederlassungen Dresden:
Kramergasse 4, 01067 Dresden
Telefon: +49 (0) 351 4976 1500
Telefax: +49 (0) 351 4976 1599
→ Niederlassung Chemnitz:
Börnichgasse 2 a, 09111 Chemnitz
Telefon: +49 (0) 371 4330 6500
Telefax: +49 (0) 371 4330 6565

→ Niederlassungen Leipzig:
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341 9999 2100
Telefax: +49 (0) 341 9999 2121
→ Niederlassung Magdeburg:
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg
Telefon: +49 (0) 391 5628 6900
Telefax: +49 (0) 391 5628 6999

→ Niederlassung Erfurt:
Gorkistraße 14, 99084 Erfurt
Telefon: +49 (0) 361 7893 3900
Telefax: +49 (0) 361 7893 3999

→ www.eureos.de